

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 22 T-NHT

T-NHT - Nationalparkgesetz Hohe Tauern, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.07.2025

(1) Zur Förderung und Betreuung des Nationalparks wird der „Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern“ - in der Folge kurz „Nationalparkfonds“ genannt - errichtet.

(2) Der Nationalparkfonds besitzt Rechtspersönlichkeit und ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in einer Gemeinde der Nationalparkregion.

(3) Dem Nationalparkfonds obliegen insbesondere folgende öffentliche Aufgaben:

- a) die Gewährung von Förderungen nach § 15 und der Abschluß von Verträgen nach § 21 Abs. 1;
- b) die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel;
- c) die Erlassung von Richtlinien für die Vergabe von Förderungen;
- d) die Ausarbeitung von Förderungsprogrammen zur Ausgestaltung und Erhaltung der Nationalparkregion, in denen der Umfang, die Einsatzschwerpunkte und die Modalitäten für die Bereitstellung von Mitteln des Landes Tirol zu regeln sind;
- e) die Vergabe von Forschungsaufträgen und von Vorhaben zur wissenschaftlichen Betreuung des Nationalparks;
- f) die Abgabe von Äußerungen zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen des Landes, die den Nationalpark betreffen, und
- g) die Aufnahme von Krediten.

(4) Die Mittel des Nationalparkfonds werden aufgebracht:

- a) durch Zuwendungen des Landes Tirol nach Maßgabe der im Landesvoranschlag hiefür jeweils vorgesehenen Mittel;
- b) durch Zuwendungen des Bundes;
- c) durch Stiftungen, Schenkungen, Vermächtnisse und dergleichen;
- d) durch Einnahmen aus Veranstaltungen und aus dem Verkauf von Informations- und Werbematerialien;
- e) aus dem Ertrag von Geldstrafen für Übertretungen dieses Gesetzes und aus den für verfallen erklärten Sicherheitsleistungen;
- f) durch Zinsen aus den Fondsmitteln und aus sonstigen Erträgen des Fondsvermögens;
- g) durch die Aufnahme von Krediten und
- h) durch sonstige Zuwendungen.

(5) Der Fonds hat seine Mittel zinsbringend anzulegen.

In Kraft seit 23.11.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at